

# RS Vwgh 1990/5/11 89/18/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §44a litb;

## Rechtssatz

Die Wendung im § 52 lit a Z 10a StVO - Dieses Zeichen zeigt an, daß das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist - ist ein an die Verkehrsteilnehmer gerichtetes Verbot und stellt daher im Falle

seiner Übertretung die verletzte Verwaltungsvorschrift dar. In welchem Abschnitt der Straßenverkehrsordnung sich dieses Verbot befindet, ist rechtlich unentscheidend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989180171.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)